

www.die-richraths.de

Die Richrath's GmbH · Kappeler Straße 143 · 40599 Düsseldorf

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Pack- und Versandservices Die Richrath's GmbH

Stand 08/2017

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma *Die Richrath* 's und Unternehmen (nachfolgend Kunden).
- 1.2 Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder unsere vorbehaltlose Leistung Vertragsinhalt. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Leistungsangebote und Vertragsschluss

- 2.1 Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung und sind unverbindlich. Alle Angaben über unsere Leistungen, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Inhalts- und Leistungsangaben sowie sonstigen Angaben sind nur als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Kostenvoranschläge und Frachtangaben beinhalten keine Festpreise.
- 2.2 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und sind unverbindlich. Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Vertragsabschluss erfolgt erst nach Abgabe eines Angebots durch den Kunden, welches von uns schriftlich (auch per Telefax oder Email) bestätigt wird. Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei sofortiger Leistung durch uns kann die Bestätigung durch die Leistungserbringung ersetzt werden.
- 2.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung schwebend unwirksam.
- 2.4 Auskünfte, Empfehlungen, Zusagen oder Garantien unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.



3. Social Media Klausel

Dem Kunden ist bekannt, dass wir eine eigene Website betreiben und branchenüblich auf verschiedenen Webkanälen (Social Media Seiten) aktiv sind. Diese Aktivität dient ausschließlich der Vermarktung unseres Diensteileistungsportfolios. Es ist nicht auszuschließen, dass dabei Produkte des Kunden, sein Firmenlogo oder seine Firmenbezeichnung für Dritte erkennbar sind. Der Kunde ist hiermit einverstanden und erklärt vorab die Freigabe.

4. Frachtkosten

Frachtkosten können von uns erst nach Ermittlung des Transportvolumens, der Entfernung und der Lieferzeit belastbar angegeben werden. Wir versichern, so günstig wie möglich sowie branchenüblich zu kalkulieren. Die Kalkulation wird dem Kunden übermittelt. Der Kunde ist nicht berechtigt, nach Vertragsschluss den Frachtauftrag nachträglich abzuspalten und auf einen anderen Spediteur zu übertragen.

5. Preise, Preiserhöhungen, Preissenkungen

- **5.1** Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 5.2 Grundsätzlich sind die zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Preise Festpreise zzgl. Maut. Der Festpreis deckt alle unsere Tätigkeiten ab, die im Vertrag unter der Rubrik "Leistungsumfang" genannt sind.
- Zusatzleistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind, sind vom Kunden separat schriftlich zu beauftragen und zu vergüten. Je nach Art der Zusatzleistung berechnen wir jeweils eine Kostenpauschale in Höhe von max. 35,00 EUR bzw. den Nachweis geführten Stundenaufwand bei einem Stundensatz von 35,00 € (netto?)

Zusatzleistungen sind insbesondere

- Datenaufbereitung
- Erstellung von Statistiken
- Erstellung von Artikel- und Versandhistorien
- Erstellung von Artikellisten
- Pakettracking
- Abforderung von Artikelbildern nach gemeldetem Wareneingang
- Falsche Adressangabe / Adressbereinugung
- Änderung eines Auftrages, nach Auftragseingang
- Umrouten eines Paketes nach Sendungsausgang sofern möglich
- Beschaffung von Waren und externen Dienstleistungen
- **5.4** Mit Beginn der Mauterhebung erhöht sich der Festpreis automatisch, aber nach schriftlicher Mitteilung durch uns, um die dann zu zahlende Kilometer-Pauschale.



6. Kostenelemente Klausel

- 6.1. Die von uns kalkulierten Festpreise beruhen auf der Höhe der Preise für die Parameter Fracht-, Material-, Personal-, Rohstoff- und Energiekosten, Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 6.2. Bei Lieferfristen von mehr als 4 Monaten sind wir berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise nach billigem Ermessen zu erhöhen oder abzusenken, soweit dies eine Kostensteigerung oder -minderung der maßgeblichen Parameter erforderlich macht. Die Erhöhung darf bei Lieferfristen bis zu 6 Monaten bis zu 3%, bei längeren Lieferfristen nicht mehr als 6% betragen. Sie darf nur den Anteil des Kostenelements am Gesamtpreis beeinflussen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5%, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen 3 Wochen seit Eingang der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.
- 6.3. Steigerungen einer Kostenart dürfen wir nur dann für eine Preiserhöhung heranziehen, wenn kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen stattfindet. Bei Kostensenkungen sind Preisermäßigungen von uns vorzunehmen, soweit diese Senkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Bei der Ausübung unseres billigen Ermessens werden wir die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Leistungen hinzuweisen. Der Kunde hat uns sämtliche notwendigen Unterlagen und/oder Informationen, die zur konkreten Ausführung unserer Leistungen erforderlich sind, unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Wir werden die vom Kunden mitgeteilten Informationen und überreichten Unterlagen als vollständig und richtig unterstellen und diese als Grundlage für die Leistungsausführung nutzen. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, so sind die hieraus resultierenden Kosten vom Kunden zu tragen.

8 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

- 8.1 Für die Lieferart, den Lieferumfang und die Lieferzeit ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Verbindliche Liefertermine und -fristen für die Auslieferung der Waren für unsere Kunden müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen Lieferterminen bemühen wir uns nach besten Kräften um eine Regellaufzeit von 5-7 Werktagen nach Auftragseingang. Wir liefern die Waren an die vom Kunden genannte Adresse.
 - Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Die lediglich einseitige Bezeichnung einer Lieferung als Fixgeschäft durch den Kunden ist hierfür nicht ausreichend. Die Einhaltung eines Fixtermins setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie aller sonstigen Verpflichtungen voraus.
- 8.2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Vertrags geklärt sind und alle sonstigen von Kunden zu erfüllenden



Voraussetzungen vorliegen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Änderungswünsche des Kunden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. In diesem Fall beginnt eine neue Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

- 8.3. Geraten wir in Lieferverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der Kunde unter den jeweiligen Voraussetzungen der §§ 280, 281, 284, 286, 323 BGB die dort geregelten Rechte geltend machen. Haben wir die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.
- 8.4. Setzt uns der Kunde nach Eintritt des Lieferverzugs eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.5. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) sind vom Kunden zu tragen.
- 8.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.7. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

9 Versand und Gefahrübergang

- 9.1 Wird der Versand der Ware für den Kunden auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 9.2 Verzögert sich die Versendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- 10.1. Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden nach Möglichkeit rechtzeitig schriftlich hierüber informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistungen um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit , unverschuldete Betriebsbehinderungen, zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 10.2. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer
 6.1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt,
 nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom



Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

11. Mängelrüge, Gewährleistung, Pflichtverletzung

- 11.1 Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Leistungserbringung schriftlich zu rügen. Mängelrügen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht rechtzeitige und/oder nicht schriftliche Rüge schließt jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden aus.
 - Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens innerhalb der in Ziffer 8.7 genannten Verjährungsfrist gerügt werden. Mängelrügen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt auch hier jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.
- 11.2 Bei erkennbaren Mängeln an versandten Waren muss die beanstandete Ware im Versandbehältnis belassen werden, damit wir die Berechtigung der Beanstandung einwandfrei nachprüfen können, es sei denn, dass wir durch schriftliche Erklärung, zu der insoweit auch Telefax zählt, hierauf ausdrücklich verzichten und der Kunde die separate Verwahrung der beanstandeten Ware sicherstellt.
- 11.3 Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumahnen.
- 11.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- 11.5 Für nachweisbare Mängel leisten wir über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt.
- 11.6 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für etwaige Ansprüche aus Mangelfolgeschäden.
- 11.7 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffern 10 und 11, soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mangelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 11.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist.
- 11.9 Die Anerkennung von Sachmängel und sonstiger Pflichtverletzungen bedarf stets der Schriftform.

12 Zahlungsbedingungen

12.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen (ohne Abzug) fällig. Wir sind jedoch auch berechtigt, Zahlung Zug-um-Zug gegen Leistungserbringung zu verlangen.



- 12.2 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 12.3 Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen hat der Verzug mit der Erfüllung einer Forderung die sofortige Fälligkeit aller weiteren Forderungen unsererseits aus der Geschäftsverbindung zur Folge.
- 12.4 Mit Eintritt des Verzuges werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.

13 Zurückbehaltungs- Pfandrecht und Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (zum Begriff vergleiche Ziffer 10.1) unsererseits. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Darüber hinaus steht uns im Falle des kundenseitigen Verzuges das Recht zu, Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von sämtlichen Verträgen mit dem Kunden bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines kommunalen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes in Höhe sämtlicher fälliger Forderungen unsererseits abwenden.
- 13.3 Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die uns für unsere Leistungen gegen den Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Waren oder sonstigen Werten, die uns der Kunden oder ein von ihm beauftragter Dritter übergeben hat.
- 13.4 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsabschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Verträgen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung objektiv angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 13.5 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhältnis des Kunden, insbesondere per Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.



14 Haftung

- 14.1 Insbesondere bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Waren haften wir als Spediteur nur nach den Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp).
- Außerhalb des Anwendungsbereichs gemäß vorstehender Ziffer haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Auch haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bei jeglichem Verschulden und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei jeglichem Verschulden auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dasselbe gilt, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Leitung oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges übernommen haben und in den Fällen der Verletzung sonstiger Pflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, wenn dem Kunden unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

"Wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 14.3 In anderen als den vorstehend in Ziffer 11.1 genannten Fällen haften wir auch nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen schuldhafter Pflichtverletzung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis, jedoch nicht im Fall der leichten Fahrlässigkeit.
- 14.4 Im Falle unserer vorstehenden Haftung nach Ziffer 11.2 und bei einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln und auch bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden, sofern uns oder unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.
- 14.5 Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben oder uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.
- Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 14.7 Die Haftungsausschlüsse bzw. beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.5 gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 14.8 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt.
- 14.9 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.



15 Freistellung wegen Ansprüche aus Produkthaftung

Der Kunde stellt uns im Innenverhältnis von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen frei, die von Dritten gegen den Kunden wegen des Fehlers einer Lieferung geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche bestehen und hierdurch ein Schaden entstanden ist. Die Freistellungspflicht aus Produkthaftung erstreckt sich zudem auf die Kosten einer erforderlichen Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung. Die Freistellung deckt sämtliche mit der Inanspruchnahme im Zusammenhang stehenden Aufwendungen ab, einschließlich solcher der Rechtsverfolgung in angemessener Höhe.

16 Versicherung

Schließt der Kunde keine eigene Transportversicherung ab, haften wir in der Höhe begrenzt auf den Einkaufspreis bzw. bei gebrauchten Gütern den Zeitwert, maximal jedoch bis EUR 750,00 je Paket. Nicht versicherbar sind dann Gutscheine, Bargeld, Kreditkarten, Schmuck, Uhren, Glas, Porzellan und Telefonkarten.

17 Geheimhaltung

- 17.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der Vertragsbeziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend "vertrauliche Informationen" genannt). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden. Diese Verpflichtung des Kunden beginnt mit dem erstmaligen Erhalt von vertraulichen Informationen und endet fünf Jahre nach ihrer Offenbarung.
- 17.2 Der Kunde verpflichtet sein Personal, welches die vertraulichen Informationen bearbeitet oder damit in Berührung kommt, in gleicher Weise zur Geheimhaltung. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- 17.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziffer 12.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
 - a. der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Kunden Stand der Technik wird oder
 - b. dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
 - c. von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
 - d. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

18. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung



Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens des Kunden oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen uns, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die zu erbringenden Leistungen von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Sind die

Leistungen bereits erfolgt, so wird die Vergütung in den vorgenannten Fällen sofort fällig.

19. Wirksamkeit und Änderung der Geschäftsbedingungen

- 19.1. Änderung dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge müssen wir mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch an uns binnen vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung absenden.
- 19.2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformabrede selbst. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.
- 19.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, dann berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Düsseldorf.
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ebenfalls Düsseldorf.
- 20.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, allerdings unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass bei uns EDV-Anlagen geführt werden und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern.